

**Entschädigungsordnung
für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse
für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen
zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt
und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.09.2022 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in seiner Sitzung vom 21.09.2022 und die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 08.11.2022 gemäß den § 89 Abs. 1, 2 Nr. 5 b) BRAO (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. § 71 Abs. 4, § 79 Abs. 4, § 56 Abs. 1 i.V.m. §§ 46 Abs. 1, § 40 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 14.08.1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 2250), die folgende Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse betreffend die Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt und zur Notarfachwirtin und zum Notarfachwirt beschlossen.

§ 1 Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Aufgaben- und Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von € 55.

§ 2 Erstellen der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Für die Erstellung einer 2-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung € 125,00.

(2) Für die Erstellung einer 4-stündigen schriftlichen Prüfungsaufgabe mit Lösung und Bewertungsvorschlag beträgt die Entschädigung bei Verwendung der Arbeit in der Prüfung € 250,00.

§ 3 Aufsichtstätigkeit

Die Aufsichtsführung während der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird mit € 36,00 je Prüfungstag entschädigt.

§ 4 Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Für die Korrektur der 2-stündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das erstkorrigierende Mitglied je Arbeit € 13,00. Die Zweitkorrektur wird mit € 9 vergütet.

(2) Für die Korrektur der 4-stündigen schriftlichen Prüfungsarbeiten erhält das erstkorrigierende Mitglied je Arbeit € 26,00. Die Zweitkorrektur wird mit € 13 vergütet.

§ 5 Mündliche Prüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung erhält jedes Mitglied der Prüfungskommission für jeden von ihm geprüften Prüfling eine Entschädigung von € 18,00.

§ 6 Fahrtkosten

Zusätzlich zu den in §§ 1 – 5 gewährten Entschädigungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten für Hin- und Rückfahrt vom Wohn- bzw. Arbeitsort zum Sitzungs- bzw. Prüfungsort ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen PKWs wird für jeden angefahrenen Kilometer eine Entschädigung gem. Nr. 7003 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung gezahlt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten für die Benutzung des RMV in der 2. Klasse gegen Nachweis erstattet.

§ 7 Antrag

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrages gewährt. Für den Antrag ist das von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt ausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag ist eine Versicherung beizufügen, dass eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am ... gemäß § 47 BBiG vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.